**Vertrag[[1]](#footnote-1)**

über die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR)

- Wirtschaftlichkeitslückenmodell mit Beistellung von passiver Infrastruktur durch die Kommune -

Vertragsnummer: xxxxx

zwischen

Gemeinde/Stadt/Landkreis

…

– nachstehend „Kommune“ genannt –

und

Netzbetreiber

…

-nachstehend „Netzbetreiber“ genannt-

-nachstehend gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt-

**Präambel**

## (1) Ziel der Kommune ist der Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes (mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse, 1 Gbit/s symmetrisch für gewerblich genutzte Anschlüsse) in der Gemeinde bzw. in den Ortsteilen bzw. im Ortsteil[[2]](#footnote-2) ….

(2) Der Netzbetreiber ist von der Kommune im Wege eines vorangegangenen, wettbewerblichen Verfahrens entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29.01.2020), nachfolgend kurz „Bayerische Gigabitrichtlinie“, in der Form eines sogenannten „Beistellungsmodells“ als Unterform des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ausgewählt worden, um das ultraschnelle NGA-Netz im Erschließungsgebiet – dessen passive Infrastruktur inkl. Glasfaserkabel (nachstehend nur „passives Netz“ genannt) die Kommune in abgestimmten Umfang errichtet und an den Netzbetreiber beistellt und übereignet – mit aktiver Technik auszustatten und zu betreiben.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

## (1) Gegenstand des Vertrages ist die Planung, Errichtung und der Betrieb eines ultraschnellen NGA-Netzes im Erschließungsgebiet. Die Kommune gleicht dem Netzbetreiber die ihm entstehende Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen durch Zahlung einer Zuwendung sowie die Erbringung von Sachleistungen aus. Die Sachleistungen erbringt die Kommune dergestalt, dass sie das passive Netz für abgestimmte Netzbestandteile gem. Anlage 4 nach Maßgabe der Zuordnung der Leistungsbestandteile zur passiven Netzerrichtung gem. Anlage 1 errichtet und es nach Fertigstellung dem Netzbetreiber kostenfrei beistellt und übereignet. Die hierfür bei der Kommune anfallenden Kosten der passiven Netzerrichtung werden von der Kommune als „Wirtschaftlichkeitslücke der Kommune“ in die endgültige Wirtschaftlichkeitslücke einberechnet (§ 12 Abs. 1) und von der Kommune über den Mittelabruf unmittelbar gegenüber der Förderstelle abgerechnet.

## (2) Soweit der Netzbetreiber abgestimmte Bestandteile des passiven Netzes gem. **Anlage 4** selbst errichtet, ist der Netzbetreiber hierfür alleine verantwortlich. Darüber hinaus führt der Netzbetreiber die notwendigen Arbeiten zur Integration des von der Kommune errichteten passiven Netzes in sein eigenes Netz aus, errichtet die aktive Technik und betreibt das ultraschnelle NGA-Netz. Diese Leistungen des Netzbetreibers werden durch die Zahlung der von ihm ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke abgegolten.

## (3) Das Netz muss geeignet sein, die Qualitäts- und Leistungsanforderungen gemäß den Vorgaben der Bayerischen Gigabitrichtlinie zu erfüllen. Die Umsetzung dieser Anforderungen, insbesondere Inhalt und Umfang der vom Netzbetreiber konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag und der abgestimmten Zuordnung der einzelnen Leistungsbestandteile (**Anlage 1**) sowie der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**). Soweit gemäß der Leistungsbeschreibung ein FTTH-Ausbau erfolgt, umfasst die Förderung den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Homes prepared). Die zu erschließenden Adressen des Erschließungsgebiets sind in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag dargestellt Die von der Kommune in Eigenleistung zu errichtende passive Infrastruktur ist inkl. der Spezifikation des zu verwendenden Materials in der **Anlage 4** dargestellt.

**§ 2** **Ansprechpartner im Vertragsvollzug**

## (1) Beim Netzbetreiber ist Ansprechpartner/in:

| **Kontaktdaten** | **Ansprechpartner** **der Kommune** | **Vertreter** |
| --- | --- | --- |
| Name |  |  |
| Position |  |  |
| Organisationseinheit |  |  |
| Telefonnummer: |  |  |
| E-Mail: |  |  |
| Anschrift: |  |  |

##

## (2) Beim Netzbetreiber ist Ansprechpartner/in:

| **Kontaktdaten** | **Ansprechpartner** **Netzbetreiber** | **Vertreter** |
| --- | --- | --- |
| Name |  |  |
| Position |  |  |
| Organisationseinheit |  |  |
| Telefonnummer: |  |  |
| E-Mail: |  |  |
| Anschrift: |  |  |

**§ 3** **Vertragsgrundlagen**

##  Vertragsgrundlage sind primär die Vertragsbestimmungen inkl. deren Anlagen selbst und das Angebot des Netzbetreibers mit der abgestimmten Leistungsbeschreibung in seiner letztgültigen Fassung. Bei Unklarheiten oder sonstigem Auslegungsbedarf werden ergänzend

## die Leistungsbe­schreibung aus der Ausschreibung und

## die Bayerischen Gigabitrichtlinie

##  herangezogen.

**§ 4** **Pflicht zur Errichtung des passiven Netzes**

(1) Die Vertragsparteien werden frühzeitig, spätestens 6 Wochen nach Vertragsunterzeichnung, einen Rahmenterminplan abstimmen, in dem die Termine für die Leistungserbringung beider Seiten bis zur Inbetriebnahme festgelegt werden. Erkennbare Änderungen im Terminplan werden der jeweils anderen Seite kurzfristig mitgeteilt.

(2) Die Kommune verpflichtet sich, zur Vorbereitung und Realisierung aller in **Anlage 1** ihr zugeordneten Leistungsbestandteile in Bezug auf die durch die Kommune (**Anlage 4**) zu errichtenden passiven Netzbestandteile gemäß den in § 3 genannten Vertragsgrundlagen insbesondere der **Anlage 4** durchzuführen und das passive ultraschnelle NGA-Netz zum geplanten Fertigstellungstermin gem. Rahmenterminplan herzustellen und dem Netzbetreiber gem. §§ 6, 7 dieses Vertrages beizustellen und zu übereignen. Die Kommune erbringt ihre vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten Die Kommune wird dabei die Qualitäts- und Leistungsanforderungen der dem Ausbau zugrunde liegenden Bayerischen Gigabitrichtlinie erfüllen.

 Dabei werden vom Netzbetreiber selbst die in **Anlage 1** ihm zugeordneten Leistungsbestandteile als Unterstützungsleistungen für die passive Netzerrichtung durch die Kommune erbracht. Die entsprechenden Kosten hierfür hat der Netzbetreiber in der angebotenen Wirtschaftlichkeitslücke einkalkuliert.

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Sinne des Abs. 2, alle in seiner eigenen Verantwortung stehenden Netzbestandteile (**Anlage 4**) selbst zu errichten.

(4) Die Kommune errichtet den Ihr zugewiesenen passiven Netzbestandteil i.S.d. Abs. 2 ab einem/mehreren vom Netzbetreiber angegebenen Übergabepunkten des Netzbetreibers (z.B. von der Vermittlungsstelle) wie sich aus den **Anlagen 2 und 4** des Vertrages ergeben bis einschließlich der Hauszuführung in die anzuschließenden Gebäude. Die nach **Anlage 1** hierfür verantwortliche Partei ist zuständig für den Abschluss von Nutzungsverträgen bzw. zur Einholung von Aufträgen zur Errichtung der Hauszuführung auf Musterbasis (Hausanschlusstrasse). Die jeweils für die Einholung der Nutzungsverträge bzw. für die Aufträge zur Errichtung der Hauszuführung zuständige Partei wird sich bemühen, von möglichst vielen Grundstückseigentümern einen Nutzungsvertrag und/oder Auftrag zur Herstellung der Hauszuführung zu erhalten. Sollte ein Grundstückseigentümer der Errichtung der Hauszuführung nicht zustimmen, errichtet die Kommune das passive Netz bis zur Grundstücksgrenze in der Weise, dass später bei der Anbindung des Gebäudes mit Glasfaser der öffentliche Grund für die dafür durchzuführenden Arbeiten nicht erneut in Anspruch genommen werden muss. Gleiches gilt für unbebaute Grundstücke.

(5) Der Netzbetreiber ist – um die Zielsetzungen von § 4 Abs. 1 zu erreichen, insbesondere den Vertragszweck zu fördern – über die in **Anlage 1** hinausgehenden, ihm bereits zugewiesenen Leistungsbestandteile hinaus, berechtigt, in eigenem Ermessen an Planungs- und Baumaßnahmen nach seiner Wahl durch eigene Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte mitzuwirken. Der Netzbetreiber kann Hinweise und Anregungen während der gesamten Phase der Planung und Errichtung des passiven Netzes erteilen, zu deren Prüfung die Kommune verpflichtet ist. Der Netzbetreiber ist auch berechtigt, einen Vertreter zu den Baubesprechungen zwischen der Kommune und den von ihr beauftragten Bauunternehmen zu entsenden und an Bauabnahmen des Netzes bzw. von Netzteilen teilzunehmen.

(6) Die Parteien erbringen ihre vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die von den Parteien neu zu errichtende Infrastruktur (**Anlage 4**) in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück bzw. zu einem vorübergehenden Zweck im Sinn von § 95 BGB mit dem Grund und Boden verbunden wird.

(7) Die Parteien haben jeweils für die ihnen zugewiesenen Leistungsbestandteile gem. **Anlage 1** im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Aufbau des jeweiligen ultraschnellen NGA-Netzbestandteils und -soweit betroffen- dessen Übereignung an den Netzbetreiber sowie der Betrieb durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

(8) Sollte der Netzbetreiber im Rahmen der Errichtung des passiven ultraschnellen Netzbestandteils der Kommune Beistellungen gem. der zugeordneten Leistungsbestandteile (**Anlage 1**) oder Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) erbringen, bleiben diese jederzeit Eigentum des Netzbetreibers und sind von der Kommune getrennt zu lagern und zu bezeichnen und dürfen ausschließlich zur Errichtung der passiven Infrastruktur verwendet werden.

**§ 5 Dokumentation des von der Kommune errichteten passiven Netzteils**

(1) Die Partei, welcher gem. **Anlage 1** die Leistungen zur Dokumentation obliegt, verpflichtet sich zur Erstellung der dafür erforderlichen Nachweise, insbesondere die geokoordinierten Einmesspläne, Bestandsunterlagen, aus denen die Lage der Trassen, der Rohre, der Glasfaserkabel, der Schaltpunkte, der Schächte, der Verteiler und Muffen sowie die Faserverbindungen ersichtlich sind. Die Partei, welcher gem. **Anlage 1** die Leistungen zur Wegerechtssicherung, Privatgrundstücksnutzung und/oder Nutzungsverträge bzw. Einholen der Beauftragungen der Hauszuführungen als Leistungsbestandteil zugeordnet wurde verpflichtet sich zur entsprechenden Beschaffung der erforderlichen Bescheide und Vereinbarungen für die Wegesicherung. Sofern diese Pflicht der Kommune obliegt, erfolgt die Dokumentation des Netzes in Abstimmung mit dem Netzbetreiber in der Weise, dass der Netzbetreiber die Dokumentation zur Übernahme in seine internen Dokumentationssysteme und sie als Nachweis i.S.d. Bayerischen Gigabitrichtlinie verwendet werden kann. Die Dokumentation hat zusätzlich eine Aufstellung der verwendeten Materialien (Typenbezeichnung, Innen- und Außendurchmesser, Hersteller, Materialnummer) zu umfassen. Die Dokumente bezüglich der Wegesicherung inkl. der Hauszuführungen sind dem Netzbetreiber spätestens bei Abnahme zu übergeben.

(2) Sofern der Leistungsbestandteil gem. **Anlage 1** der Kommune zugeordnet wurde übergibt die Kommune dem Netzbetreiber spätestens mit Beistellung des passiven Netzes die entsprechenden Dokumentationen/ Nachweise/ Bescheide/ Vereinbarungen und ein Eigentümer- und Behördenverzeichnis mit detaillierten Grundstücksangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) der durch die Kommune errichteten, passiven Netzbestandteil in Anspruch genommenen Grundstücke.

**§ 6 Beistellung und Abnahme des von der Kommune errichteten passiven Netzteils**

(1) Die Beistellung des von der Kommune zu errichtenden passiven Netzbestandteils an den Netzbetreiber erfolgt mit Bauabnahme. Dies kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auch abschnittsweise erfolgen. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Bauabnahme und die Prüfung des mangelfreien Zustandes ergibt aus der Zuordnung in **Anlage 1**. Die jeweils andere Partei hat unabhängig von der Aufgabezuordnung bei der Bauabnahme mit anwesend zu sein. Protokolle sind von allen Anwesenden inkl. der bauausführenden Unternehmen zu zeichnen. Aus diesem Grund zeigt die bauabnehmende Partei der jeweils anderen Partei den mit den Bauunternehmen abgestimmten Abnahmetermin mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von mindestens 28 Tagen schriftlich an. Werden einer Partei bei der Bauabnahme Mängel erkennbar, hat sie diese unverzüglich der anderen Partei anzuzeigen. Die Kommune hat die Beseitigung dieser Mängel gegenüber dem jeweils bauausführenden Unternehmen durchzusetzen und einen neuen Abnahmetermin zu vereinbaren. Für diesen Termin gilt erneut das oben geschilderte Vorgehen. Mit mangelfreier Bauabnahme gegenüber dem Tiefbauer gilt das passive Netz mangelfrei an den Netzbetreiber beigestellt.

 Erscheint eine der Parteien unentschuldigt nicht zum rechtzeitig mitgeteilten Abnahmetermin, sind spätere Einwendung der fehlenden Partei wegen angeblicher Mängel verwirkt.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Prüfung der Baudokumentation (z.B. Einmessungen, Druckprüfung, Fasermessungen etc.) ergibt aus der Zuordnung in **Anlage 1**. Die Baudokumentation muss bei Bauabnahme gem. § 6 Abs. 1 vollständig vorliegen. Sofern sich nach Bauabnahme Mängel am passiven Netz zeigen, hat der Netzbetreiber die Mängelbeseitigung selbst gegenüber dem bauausführenden Unternehmen geltend zu machen. Die Kommune tritt zu diesem Zweck bestehende Gewährleistungsrechte nach VOB/B gegenüber den bauausführenden Unternehmen mit der Beistellung i.S.d. § 6 Abs. 1 an den dies annehmenden Netzbetreiber ab. Die Kommune wird dem Netzbetreiber alle für die Geltendmachung der Ansprüche gegen das bauausführende Unternehmen erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, bleibt die Kommune selber zur Mangelbeseitigung verpflichtet.

**§ 7 Übereignung des passiven Netzes**

 Die Übereignung des passiven Netzes auf den Netzbetreiber erfolgt mit der Beistellung und Abnahme gem. § 6.

**§ 8 Pflicht des Netzbetreibers zur Herstellung des ultraschnellen NGA-Netzbetriebes**

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, nach mangelfreier Übergabe des von der Kommune zu errichtenden, passiven Netzbestandteils gem. § 6 inkl. der Dokumentation des passiven Netzes gem. § 5, sowie ggf. nach eigener Errichtung eines passiven Netzbestandteils alle Maßnahmen zur Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten gemäß den in § 3 genannten Vertragsgrundlagen durchzuführen und den ultraschnellen NGA-Netzbetrieb innerhalb von … Monaten nach mangelfreier Übergabe des passiven Netzes inkl. der Dokumentation herzustellen.

(2) Der Netzbetreiber errichtet zudem die Hauszuführungen, die von den Grundstückseigentümern erst nach Übergabe des passiven Netzes von der Kommune an den Netzbetreiber beauftragt werden. Kosten für einen Hausanschluss, der vom Netzbetreiber errichtet wird, hat der beauftragende Hauseigentümer selbst in der tatsächlich anfallenden Höhe zu tragen. Sofern der Netzbetreiber hierfür ein allgemein gültiges Kosten- und Leistungsverzeichnis veröffentlicht hat, gelten die darin enthaltenen Preise des Netzbetreibers.

(3) Der Netzbetreiber erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten.

(4) Der Netzbetreiber versichert, dass er Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist und für das Erschließungsgebiet über Erlaubnisse zur Benutzung öffentlicher Wege für die Errichtung von Telekommunikationslinien (wegerechtliche Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG) verfügt.

**§ 9 Pflicht des Netzbetreibers zur Aufrechterhaltung des ultraschnellen NGA-Netzbetriebes**

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Breitbandinfrastruktur für einen Zeitraum von sieben Jahren (Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 11.4 BayGibitR) ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme für den ultraschnellen NGA-Netzbetrieb aufrecht zu erhalten und diesen uneingeschränkt zu gewährleisten.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sein Telekommunikationsangebot den aktuellen Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und die Breitbandversorgung durch vergleich­bare oder technisch weiterentwickelte Produkte zu erbringen.

**§ 10 Pflicht des Netzbetreibers zur Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene**

(1) Der Netzbetreiber muss einen effektiven und tatsächlichen Zugang zum ultraschnellen NGA-Gigabit-Netz auf Vorleistungsebene gewährleisten. Das Netz muss alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte und Masten) geschaffen wurden, ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung auch über die Zweckbindungsfrist hinaus zu gewährleisten. Neu geschaffene Leerrohre müssen groß genug sein für die Aufnahme von Leitungen von mindestens drei Zugangsnachfragern; insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Leerrohre ausreichend Platz bieten, dass mindestens drei Zugangsnachfrager Point-to-Point Lösungen realisieren können.

(2) Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation. Der Netzbetreiber hat Zugangsnachfragern alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Zugangsvereinbarungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Sie unterliegen der Schriftform. Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsinteressenten ist der Bundesnetzagentur schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Netzbetreiber verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann die Vereinbarung geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

(3) Die Zugangsvarianten werden vom Netzbetreiber gemäß der/den nachfolgend benannten Varianten gesichert:

[ ]  FTTH-/FTTB-Netz: entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss (WDM- PON oder ODF-Entbündelung (Optical Distribution-Frame-Entbündelung), Bitstromzugang, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen, Zugang zu Leerrohren

[ ]  Kabelnetz: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstromzugang

[ ]  drahtloses Netz: Zugang zu Masten, Bitstromzugang, Zugang zu den Backhaul-Netzen

[ ]  Satellitennetz: Bitstromzugang

[ ]  Sonstiges:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Gemäß Anhang II der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) kann unter bestimmten Umständen eine virtuelle Entbündelung als der physischen Entbündelung gleichwertig erachtet werden. Sobald die EU-Kommission konkrete Kriterien festgelegt hat, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Gleichwertigkeit gegeben ist, kann der Netzbetreiber unter Beachtung dieser Kriterien statt der physischen eine virtuelle Entbündelung der entsprechenden Zugangsvariante anbieten. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist ggf. über die Bereitstellung einer virtuellen Entbündelung in Kenntnis zu setzen.

 Die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Gewährleistung einzelner Zugangsvarianten entfällt im Übrigen auch dann,

- wenn diese aufgrund der vom Netzbetreiber eingesetzten Technik nicht bzw. technisch nicht mehr realisiert werden können,

- die EU-Kommission für den Einzelfall oder generell entschieden hat, dass das Entfallen der Zugangsvariante(-n) mit der Bayerischen Gigabitrichtlinie vereinbar ist und

- die BNetzA über diese Einschränkung in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Die Vorleistungsprodukte sind auf eine entsprechende Nachfrage eines Wettbewerbers innerhalb einer angemessenen Frist aus dem bestehenden Produktportfolio des Netzbetreibers anzubieten oder gegebenenfalls zu entwickeln. Bei einer konkreten Zugangsnachfrage zur passiven Infrastruktur liegt die Angebotsfrist bei vier Wochen (entsprechend § 77b Abs. 2 TKG). Bei der erstmaligen Nachfrage nach einem Zugang zur aktiven Infrastruktur (Bitstrom) ist eine Angebotsfrist von drei Monaten angemessen (entsprechend § 22 Abs. 1 TKG). Für die tatsächliche erstmalige Bereitstellung kann eine gewisse Zeit für die konkrete technische Verabredung, dem Interoperabilitätstest und die physikalische Bereitstellung hinzukommen. Jedoch kann sich der Netzbetreiber bei Verzögerungen in der Bereitstellung der Vorleistungsprodukte nicht auf rein innerbetriebliche Gründe, wie z.B. Produktzyklen, berufen.

 Bei entsprechenden Nachfragen eines Wettbewerbers vor Ausbau des NGA-Netzes gilt Folgendes: Der Zugang muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme (und spätestens sechs Monate vor Markteinführung) eingeräumt werden. Für den Fall, dass der Netzausbau in weniger als sechs Monaten erfolgt, ist der Zugang mit Fertigstellung des Netzes zu gewähren.

(5) Wird der Netzbetreiber nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für das Erschließungsgebiet von der Bundesnetzagentur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft, verlängert sich die Zugangsverpflichtung, solange er den Netzbetrieb aufrechterhält und die Einstufung nicht aufgehoben wird. Weitergehende Zugangsverpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 11 Vorleistungspreise**

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Vorleistungspreise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen.

(2) Besteht ein Konflikt des Netzbetreibers mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter über den Vorleistungspreis und die Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene für ein Vorleistungsprodukt, für das die BNetzA nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat, gibt die Kommune dem Netzbetreiber Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von drei Monaten mit dem Anbieter zu einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, kann die Kommune dem Netzbetreiber den Vorleistungspreis und die Konditionen für dieses Vorleistungsprodukt auf Grundlage eines Gutachtens verbindlich vorgeben. Das Gutachten hat das Entgelt nach den Grundsätzen gemäß Abs. 1 zu bestimmen. Der Gutachter wird durch die Kommune im Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde ausgewählt. Die BNetzA erhält Gelegenheit, bezüglich des Preises und der Konditionen, die die Kommune aufgrund des Gutachtens vorgeben will, Stellung zu nehmen. Falls der Vorleistungspreis, den die Kommune vorgibt oder auf den sich die Anbieter nach Gutachtensvorlage einigen, geringer ist als der vom Netzbetreiber ursprünglich geforderte und nicht der Freistaat Bayern die Kosten des Gutachtens trägt, erstattet der Netzbetreiber/ der Kommune die Kosten des Gutachtens.

(3) Sobald der Vorleistungspreis für den Netzzugang festgelegt ist, ist dieser vom Netzbetreiber der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) mitzuteilen. Die Kommune benennt gegenüber dem Netzbetreiber auf Anfrage die für sie zuständige Bewilligungsbehörde.

**§ 12 Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke**

(1) Der Netzbetreiber kann nach eigenen Angaben Breitbanddienste im Sinne von Nr.1 der Bayerischen Gigabitrichtlinie im Erschließungsgebiet nicht ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Er hat dargestellt, dass ihm im Zeitraum der Zweckbindungsfrist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Betriebseinnahmen nach Abzug der voraussichtlichen laufenden Betriebskosten, einschließlich der Investitionskosten des Netzbetreibers, für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mindestens, eine Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von …. EUR (in Worten:…) entsteht (im Folgenden als „Wirtschaftlichkeitslücke ohne Leistungen der Kommune“ bezeichnet). Diese Kalkulation berücksichtigt noch nicht die Kosten für die von der Kommune zu errichtende passive Infrastruktur (im Folgenden als „Wirtschaftlichkeitslücke der Kommune“ bezeichnet). Die Kommune hat die Kosten für die von ihr zu errichtende passive Infrastruktur inkl. der von der Kommune gem. § 4 Abs. 4 und den Anlagen 1 und 4 durchzuführenden Arbeiten mit …… EUR (in Worten: …………) beziffert. Daraus ergibt sich eine endgültige Wirtschaftlichkeitslücke von insgesamt …………… EUR (in Worten: ………………)

(2) Der Ausgleich der endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers erfolgt durch die Beistellung und Übereignung des durch die Kommune errichteten passiven Netzes gem. § 6 und § 7 sowie der Zahlung einer einmaligen Zuwendung in Höhe der „Wirtschaftlichkeitslücke ohne Leistungen der Kommune“ gemäß Absatz 1.

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele, die Vorgaben der Bayerischen Gigabitrichtlinie und ggf. von der Kommune übertragene zuwendungsrechtliche Verpflichtungen einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke geleisteten Zahlungen nur zweckentsprechend und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und unter Einhaltung der Voraussetzungen für der Bayerischen Gigabitrichtlinie zu verwenden.

(4) Durch den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke erhält die Kommune keinerlei Eigentum oder Eigentumsrechte an den technischen Anlagen des Netzbetreibers.

(5) Soweit der Netzbetreiber selbst einen Teil eines passiven FTTB-/H inkl. der Hauszuführungen errichtet (**Anlage 4**) und die Kalkulation der „Wirtschaftlichkeitslücke ohne Leistungen der Kommune“ des Netzbetreibers die Herstellung aller daran angeschlossenen Hausanschlüsse beinhaltet, stellt der Netzbetreiber nach Herstellung der Breitbandversorgung fest, wie viele Hauseigentümer dieses Netzabschnitts tatsächlich einen Anschluss ihres Gebäudes an das FTTB/H-Netz gewünscht haben und teilt dies der Kommune im Rahmen der Fertigstellungsmitteilung mit. Die Breitbandversorgung dieses Netzabschnitts ist hergestellt, sobald die Längstrassen in den Straßen vollständig errichtet sind und diejenigen Hausanschlüsse gebaut sind, die im Rahmen der entsprechenden Akquisephase des Netzbetreibers beauftragt wurden. Hausanschlüsse, die nach Abschluss der Akquisephase, aber vor Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragt wurden, werden spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung der Breitbandversorgung errichtet und nach Fertigstellung mit der Kommune abgerechnet. Für jeden nicht realisierten Hausanschluss dieses Netzabschnitts verringert sich die Wirtschaftlichkeitslücke um ............................. Euro. Kosten für einen Hausanschluss dieses Netzabschnitts, der erst nach Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragt wird, bleiben aus der Wirtschaftlichkeitslücke ausgenommen bzw. hat der beauftragende Hauseigentümer diese ggf. selbst in der tatsächlich anfallenden Höhe zu tragen. Sofern der Netzbetreiber hierfür ein allgemein gültiges Kosten- und Leistungsverzeichnis veröffentlicht hat, gelten die darin enthaltenen Preise des Netzbetreibers.

**§ 13 Fälligkeit der Zahlung**

(1) Der Netzbetreiber erhält Teilzahlungen, die zu folgenden Zeitpunkten fällig werden, sofern der Netzbetreiber bis dahin eine vertragsgemäße Leistung erbracht hat:

- Teilzahlung i. H. v. 25 bzw. 50 % des an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlenden Betrags, nach Abschluss der Planungsleistungen und der Wegesicherung (inkl. Tiefbau- und Netzplanung, Gesamtabschluss technische Netzplanung), fällig 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über den von der Kommune zu zahlenden Teilbetrag. Hat die Kommune berechtigte Zweifel daran, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden, hat der Netzbetreiber der Kommune auf Anforderung die entsprechenden Zustimmungen der Wegebaulastträger nach § 68 TKG und die sonst ggf. erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung des Netzes vorzulegen.

- Teilzahlung i. H. v. 25 % des an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlenden Betrages, nach Abschluss der Tiefbauarbeiten (Kabelkanalanlage fertig gestellt, ggf. Glasfaser eingezogen), fällig 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über den von der Kommune zu zahlenden Teilbetrag. Es steht dem Netzbetreiber frei, diesen Betrag nicht gesondert, sondern zusammen mit dem gemäß nachfolgendem Spiegelstrich benannten Betrag in Rechnung zu stellen. Hat die Kommune berechtigte Zweifel daran, dass die Tiefbauleistungen tatsächlich bereits erbracht wurden, hat der Netzbetreiber der Kommune auf Anforderung geeignete Nachweise hierfür zu erbringen.

- Teilzahlung i. H. v. 50 % bzw. 25 % des an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlenden Betrags, fällig 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung über den von der Kommune zu zahlenden Teilbetrag, vollständiger Inbetriebnahme und Fertigstellung des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet. Bei einem FTTB/H-Ausbau, bei dem die Kalkulation des Netzbetreibers die Herstellung aller Hausanschlüsse beinhaltet, werden die Hausanschlüsse in Abzug gebracht, die nicht bis zum Versand der Fertigstellungsmitteilung errichtet wurden. Die bis zum Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragten, aber erst danach errichteten Hausanschlüsse werden nach deren Fertigstellung der Kommune vom Netzbetreiber mit dem in § 10 Abs. 4 Satz 5 vereinbarten Betrag pro Hausanschluss in Rechnung gestellt.

(2) Unmittelbar nach Herstellung der Breitbandversorgung übersendet der Netzbetreiber der Kommune eine Mitteilung über den Abschluss der Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten (Fertigstellungsmitteilung). Soweit die Kommune nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsmitteilung unter Darlegung von Gründen widerspricht, gilt die tatsächliche Fertigstellung als erfolgt.

(3) Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB. Ist die Leistung mit einem die Abnahme hindernden Sachmangel behaftet, wird die Restzahlung erst mit der Beseitigung des Mangels fällig.

**§ 14 Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten des Netzbetreibers**

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die von ihm errichtete geförderte Infrastruktur anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Inbetriebnahme, der Kommune zur Verfügung zu stellen, damit die Kommune ihren Pflichten nach Nr. 13 der Bayerischen Gigabitrichtlinie nachkommen kann. Die Dokumentation soll im Format shape erfolgen. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber der Kommune für rein behördeninterne Zwecke Informationen zu der von ihm errichteten Infrastruktur in georeferenzierter Form zu den Leitungsverläufen und zugehörigen Anfangs- und End-Knoten für die errichtete Infrastruktur zur Verfügung. Die Kommune verpflichtet sich, die georeferenzierten Daten zu der geförderten Infrastruktur vertraulich zu behandeln. Im Fall des § 12 Abs. 5 sind die Informationen in georeferenzierter Form nur einmal nach Errichtung aller Hauszuführungen vom Netzbetreiber zu liefern, die Dokumentation nach Satz 1 jedoch nach Inbetriebnahme des Netzes und ergänzend nach Errichtung der restlichen Hauszuführungen. Der Netzbetreiber hat die Daten der errichteten Infrastruktur auch der Bundesnetzagentur zur Einstellung in den Infrastrukturatlas in einem vektorisierten und georeferenzierten Format zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Daten nach den Sätzen 1, 3 und 6 erfolgt kostenlos.

(2) Der Netzbetreiber informiert die Kommune mit gleicher Frist zum Zwecke der abschließenden Projektbeschreibung über die benutzte Technologie und die Vorleistungsprodukte, sofern diese Informationen nicht bereits vorliegen.

(3) Der Netzbetreiber hat berechtigte Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine aufgrund dieses Vertrages errichtete Infrastruktur (u.a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren.

(4) Soweit die Kommune für die Erstellung des Fördersteckbriefs (nach Erhalt des Zuwendungsbescheids), des Verwendungsnachweises und der abschließenden Projektbeschreibung (nach Abschluss der Maßnahme) weitere Auskünfte und/oder sonstige Nachweise vom Netzbetreiber benötigt, stellt der Netzbetreiber diese der Kommune auf Anforderung zur Verfügung, sofern sie bei ihm vorliegen.

(5) Eine Ausnahme von diesen Verpflichtungen besteht nur, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind. Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten zur Erfüllung der Vorgaben der Bayerischen Gigabitrichtlinie bleiben davon unberührt.

(6) Zur Erfüllung der Berichtspflicht des Freistaats Bayern gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet sich der Netzbetreiber ab Inbetriebnahme des Netzes, dem Breitbandzentrum des Freistaats Bayern über einen Zeitraum von 10 Jahren alle 2 Jahre Bericht zu erstatten. Der Bericht muss folgende Informationen enthalten: das Datum der Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und die tatsächliche Buchung der gefördert ausgebauten Endkundenanschlüsse.

**§ 15 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Versicherung**

(1) Jede Partei hat im Rahmen der von ihr übernommenen Leistungsbestandteile der Netzerrichtung alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der von ihr durchzuführenden Arbeiten unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei oder eines Dritten erwachsenden Schäden.

(2) Der Netzbetreiber hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens einer Million Euro abzuschließen und der Kommune den Abschluss dieses Vertrags auf Anfrage nachzuweisen.

**§ 16 Haftung**

(1) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Im Übrigen haften die Vertragsparteien nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können. In der Höhe ist der Schadensersatzanspruch auf den Betrag der eineinhalbfachen endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke nach § 12 Abs. 1 beschränkt.

(3) Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften dem anderen Vertragspartner gegenüber persönlich nur bei Vorsatz.

(4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Soweit ein nicht vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass von dem anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so finden auf diesen Anspruch die Haftungsbegrenzungen des § 44a TKG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

(7) Im Falle der ganz oder teilweisen Nichteinhaltung der Pflichten nach § 9 (Netzbetrieb) und/oder § 10 (offener Netzzugang) und/oder § 11 (Vorleistungspreise) und/oder § 14 (Dokumentation etc.) stellt der Netzbetreiber die Kommune auf Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Kommune wegen der vorgenannten Pflichtverletzung geltend gemacht werden und erstattet des Weiteren die ggf. notwendigen Kosten der Verteidigung.

**§ 17 Rückzahlung der Ausgleichszahlung**

(1) Droht der Kommune aufgrund von Pflichtverletzungen des Netzbetreibers der Verlust der Zuwendung, ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen vorzunehmen, die den möglichen Schadenseintritt durch Rückforderung der Zuwendung ausschließen oder minimieren.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich gegenüber der Kommune zur Rückzahlung des zur Deckung der gem. § 13 an diesen ausgezahlten Teil der Wirtschaftlichkeitslücke sowie zur Rückübereignung des von der Kommune gen. § 6 beigestellten Netzbestandteils für den Fall, dass

- die Kommune ihrerseits bestandskräftig zur Rückzahlung der Zuwendung aufgrund von Umständen verpflichtet ist, die der Netzbetreiber zu vertreten hat,

- dieser schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag (insbesondere §§ 8 und 9) verletzt, die sich aus der Bayerischen Gigabitrichtlinie bzw. aus einer Übertragung zuwendungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Kommune ergeben,

- die EU-Kommission die Rückforderung angeordnet hat oder

- die Kommune diesen Vertrag aus berechtigtem Grund fristlos gekündigt hat.

**§ 18 Endschaftsregelung**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag mit Ablauf der in § 9 Abs. 1 vereinbarten Frist endet. Pflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 5 und § 21 Abs. 8 wirken fort.

(2) Der Netzbetreiber wird die Kommune spätestens 12 Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren informieren, sofern er nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Versorgung des Erschließungsgebietes mit Breitbandinternetzugängen einstellen will.

(3) Für den Fall, dass der Netzbetreiber nach Ablauf der Versorgungspflicht seine Leistung im Erschließungsgebiet einstellt, wird der Kommune oder einem von der Kommune zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht an der im Rahmen dieses Vertrages errichteten Infrastruktur (**Anlage 4**) zum Buchwert abzüglich der Ausgleichszahlung zugesichert; übersteigt die Ausgleichszahlung den Buchwert, ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts keine Zahlung an den Netzbetreiber zu leisten[[3]](#footnote-3). Der Abzug der Ausgleichszahlung erfolgt nicht, sofern die tatsächliche Kundenzahl mindestens 30 % unter dem erwarteten Kundenpotential liegt. Das Vorkaufsrecht kann nicht für Teilbereiche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf Infrastruktur, die der Netzbetreiber für die Versorgung anderer Gebiete benötigt. Diesbezüglich ist der Kommune ein Anspruch auf Anmietung zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

**§ 19 Inkrafttreten, Rücktritt, Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft[[4]](#footnote-4).

(2) Die Kommune ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 UVgO – insbesondere Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Der Netzbetreiber hat der Kommune alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.

(3) Die Kommune kann den Vertrag – unbeschadet weitergehender Rechte – fristlos kündigen,

- wenn die vollständige Inbetriebnahme des ultraschnelle NGA-Gigabitnetzes im Erschließungsgebiet nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrags erfolgt und dies auf Gründen beruht, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, oder

- wenn der Netzbetreiber auch noch nach zweimaligem erfolglosem Ablauf einer angemessenen, von der Kommune zur Abhilfe bestimmten Frist seine Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt.

## (4) Der Netzbetreiber kann den Vertrag – unbeschadet weitergehender Rechte – fristlos kündigen,

- wenn die Abnahme der von der Kommune zu errichtenden passiven Netzbestandteile im Erschließungsgebiet gem. § 6 nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags erfolgt und dies auf Gründen beruht, die die Kommune zu vertreten hat, oder

- wenn die Kommune auch noch nach zweimaligem erfolglosem Ablauf einer angemessenen, von dem Netzbetreiber zur Abhilfe bestimmten Frist ihre Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt.

## (5) Im Fall der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der beiden Parteien hat die kündigende Partei einen Anspruch auf Auszahlung ihres entsprechenden Teils der Wirtschaftlichkeitslücke (d.h. der „Wirtschaftlichkeitslücke ohne Leistungen der Kommune“ für den Netzbetreiber und der „Wirtschaftlichkeitslücke der Kommune“ für die Kommune) für die von der kündigenden Partei bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen (Ersatz des „negativen Interesse“). Zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehende Leistungen der kündigenden Partei müssen nicht mehr ausgeführt werden.

**§ 20** **Schlussbestimmungen**

(1) Bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 10 Millionen Euro und mehr gilt Nr. 14 der Bayerischen Gigabitrichtlinie. In diesem Fall ist der Netzbetreiber zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation sowie zur Übermittlung von sonstigen für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen auf Aufforderung der Kommune verpflichtet. Der Netzbetreiber räumt der Kommune, der zuständigen Regierung und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof die in Nr. 12.3 der Bayerischen Gigabitrichtlinie aufgeführten Prüfrechte ein.

(2) Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des Netzes sind der Kommune anzuzeigen und die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger weiterzugeben. Eine Übertragung des Eigentums der neu errichteten Netzinfrastruktur ist während der Vertragslaufzeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommune zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb des Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtnachfolgers Bedenken bestehen, und muss erteilt werden, falls der Netzbetreiber hierzu auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

(5) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der Kommune.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.

(7) Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorauszusehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, in Orientierung an dem Leitbild des §313 Abs. 1 BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieses Vertrags und seiner Bestandteile, sofern eine Anpassung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

(8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Vertragspartei nachweist, dass die preisgegebenen Informationen allgemein bekannt sind oder sie auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Bestimmungen gegenüber Behörden oder Dritten zur Mitteilung oder Veröffentlichung verpflichtet ist.

(9) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle zu diesem Vertrag genommenen Anlagen Bestandteil dieses Vertrages sind. Ein Abdruck des unterschriebenen Vertrages wird durch die Kommune an die BNetzA übermittelt.

(10) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Kommune Netzbetreiber

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlagen:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Anlage 1** | Zuordnung der einzelnen Leistungsbestandteile zur passiven Netzerrichtung |
| **Anlage 2** | Abgestimmte Leistungsbeschreibung |
| **Anlage 3** | Adressliste der zu erschließenden Adressen (Erschließungsgebiet) |
| **Anlage 4** | Beschreibung der von der Kommune zu errichtenden passiven Netzbestandteile bzw. der vom Netzbetreiber zu errichtenden passiven Netzbestandteile |

1. Dieser Vertrag basiert auf dem Muster-Vertrag des Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Stand vom 08.01.2020 und berücksichtigt die notwendigen Änderungen des sog. „Beistellungsmodells“.

Das Muster entspricht dem mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) abgestimmten Muster in den §§ 10, 11 und 21 Abs. 2 (ehemals im Muster-Vertrag §§ 6, 7, 12 und 19 Abs. 2). Soweit in diesen Abschnitten keine Änderungen vorgenommen werden und sich aus den übrigen Vertragsunterlagen keine diesbezüglichen Reglungen ergeben, muss der Vertragsentwurf vor Abschluss der BNetzA nicht mehr zur Stellungnahme übermittelt werden. Der BNetzA ist nach Vertragsschluss ein Abdruck des unterschriebenen Vertrags elektronisch zu übermitteln (an breitbandbeihilfen@bnetza.de). [↑](#footnote-ref-1)
2. Unzutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-2)
3. **Optional**. Für den Fall der Streichung wird empfohlen „(3) – entfällt -“ zu vermerken. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der Vertrag wird erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids und einer Vergabe des Tiefbauauftrages zur Verlegung des von der Kommune zu errichtenden passiven Netzteils i.S.d. § 4 i.V.m. der Anlage 1 geschlossen. Mit Förderantragstellung schließen die Parteien den separaten Vorvertrag gem. beigefügtem Muster. [↑](#footnote-ref-4)